

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.184.824

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2022 unter der Nr. **10148/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Familienbeihilfebezug von Kindern in Heimerziehung bei Tragung überwiegender Unterhaltskosten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Wieso werden in den Berichten der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine expliziten Angaben gemacht, wie viele Kinder wegen eines Leidens oder Gebrechens in einer Anstaltpflege untergebracht sind?*
2. *Wieso werden in den Berichten der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine expliziten Angaben gemacht wie hoch die einzelnen Kosten der öffentlichen Hand jeweils getrennt nach Anstaltpflege, sozialpädagogischen Einrichtungen und Pflegeeltern waren?*
3. *Wie hoch waren die Kosten jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern rückwirkend bis 2015?*

In der bundesweiten Kinder- und Jugendhilfestatistik werden ausschließlich Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Die angefragte „Anstaltpflege“ ist keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kosten der Unterbringung von Kindern in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie bei Pflegepersonen werden in der bundesweiten Kinder- und Jugendhilfestatistik wie folgt ausgewiesen:

1. Kosten für die Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen in 1.000 Euro

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Österreich	379.935	396.675	416.396	432.762	436.905	453.397
Burgenland	14.441	16.004	17.260	15.955	16.988	18.337
Kärnten	33.330	33.633	34.315	35.632	39.313	39.116
Niederösterreich	65.394	68.327	72.993	78.256	80.456	77.615
Oberösterreich	54.989	61.316	65.699	66.673	65.154	67.543
Salzburg	22.147	26.136	26.824	27.614	26.325	28.974
Steiermark	51.767	52.553	51.880	51.660	53.183	52.062
Tirol	25.727	26.323	26.833	28.935	29.341	34.793
Vorarlberg	13.934	14.023	15.359	15.916	16.527	16.768
Wien	98.205	98.360	105.232	112.120	109.617	118.189

2. Kosten für die Betreuung bei Pflegepersonen in 1.000 Euro

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Österreich	62.159	62.856	65.039	66.973	69.650	71.442
Burgenland	1.078	1.193	1.234	1.278	1.417	1.508
Kärnten	3.007	2.928	3.022	2.972	3.682	3.717
Niederösterreich	7.287	7.135	7.629	7.633	8.063	8.355
Oberösterreich	14.000	14.845	16.137	17.045	17.497	18.292
Salzburg	2.696	2.897	2.961	2.552	2.630	2.746
Steiermark	8.768	8.268	8.298	8.425	8.663	8.435
Tirol	2.234	2.298	2.415	2.350	2.654	2.830

Vorarlberg	2.188	2.306	2.310	2.363	2.300	2.267
Wien	20.901	20.985	21.032	22.356	22.745	23.293

Zu Frage 4:

4. *Warum müssen laut dem FLAG Eltern von Kindern, die in sozialpädagogischen Einrichtungen leben, den überwiegenden Unterhalt bezahlen, um einen Anspruch auf die Familienbeihilfe haben zu können, während Eltern von Kindern, die wegen eines Leidens oder Gebrechens in einer Anstaltpflege leben, lediglich einen Unterhalt in der Höhe der Familienbeihilfe bezahlen müssen?*

Die Ländergesetze im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe setzen bei der Gewährung von Erziehungshilfen, welche die Betreuung eines Kindes in einer sozialpädagogischen Einrichtung umfasst, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus. Entsprechend der langjährigen, ständigen Judikatur des VwGH sowie des Bundesfinanzgerichtes ist bei einer Kinderschutzmaßnahme, welche mit einer dauerhaften Unterbringung des Kindes in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Rahmen der vollen Erziehung verbunden ist, die tatsächliche Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und damit auch die Haushaltsgemeinschaft zwischen dem Kind und seinem Elternteil beendet. Mangels Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft besteht für einen Elternteil, dessen Kind aus Kinderschutzgründen fremduntergebracht ist, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nur, sofern eine überwiegende Unterhaltskostentragung vorliegt.

Befindet sich ein Kind wegen eines „Leidens“ oder „Gebrechens“ in einer Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Pflegeeinrichtung („Anstaltpflege“) erfolgt diese Betreuung nicht aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls. Die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder Pflegeeinrichtung basiert nicht auf einer Kinderschutzmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfeträger, sondern beruht vielmehr auf der verantwortungsbewussten Entscheidung der Eltern für ihr Kind, welches sich in einer besonders berücksichtigungswürdigen Situation befindet, in einer geeigneten Einrichtung betreuen zu lassen. Für Kinder, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Pflegeeinrichtung betreut werden, besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe sofern ein Unterhaltsbeitrag zumindest in Höhe der (erhöhten) Familienbeihilfe erfolgt.

Zu Frage 5:

5. *Wann werden Sie gesetzliche Maßnahmen setzen, damit Eltern generell einen Anspruch auf die Familienbeihilfe haben, wenn Sie Unterhalt in der Höhe der Familienbeihilfe bezahlen, selbst auch dann, wenn das Kind in einer sozialpädagogischen Einrichtung lebt?*

Befindet sich ein Kind in einer Situation, die sein Kindeswohl gefährdet, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, eine dauerhafte Betreuung eines Kindes in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei Pflegepersonen zum Kinderschutz zu veranlassen. Die weitreichende Maßnahme der vollen Erziehung ist im Sinne der Rechtsprechung des VwGH auch mit einer Beendigung der tatsächlichen Haushaltsgemeinschaft des Kindes zu seinen Eltern verbunden.

Zu den Fragen 6, 9 bis 14 und 22 bis 28:

6. *Wie viele Kinder befanden sich jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesland in den Jahren 2015 bis 2021 in einer Anstaltpflege?*
9. *Ist Ihnen bekannt, wie viele Personen gemäß § 2 Abs. 2 des FLAG 1967 die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend tragen und wie viele dieser Kinder nicht von zu Hause ausgezogen sind, sondern in einer Sozialpädagogischen Einrichtung der öffentlichen Hand leben?*
- a. *Wenn nein, warum nicht?*
10. *Welche Schritte werden Sie setzen, damit vor allem das Familienbeihilfeprogramm des Finanzamts FABIAN solche Daten erfassen kann bzw. das Datawarehouse des Finanzamts solche Anfragen beantworten kann?*
11. *Falls ausgewertet werden kann, wie viele Personen es gibt: Wie viele Personen haben seit 2015 die Familienbeihilfe für ein Kind, das in einer sozialpädagogischen Einrichtung lebt, erhalten? Bitte um Auflistung nach Jahren.*
12. *Wie viele Familienbeihilfe-Anspruchsberechtige gab es seit 2015 für Eltern von Kindern, die in einer Anstaltpflege untergebracht waren?*
13. *Wie viele Kinder rückwirkend seit 2015 gibt es, die einen Eigenanspruch auf die Familienbeihilfe haben?*
14. *Wie viele dieser Kinder leben jeweils in einer sozialpädagogischen Einrichtung, einer Anstaltpflege oder sind von den Eltern ausgezogen?*
22. *Wie viele Anträge der Kinder- und Jugendhilfe auf Eigenanspruch der Familienbeihilfe für das Kind wurden rückwirkend bis zum Jahr 2015 gestellt?*
23. *Wie viele Anträge wurden positiv erledigt?*
24. *Wie viele Anträge wurden abgelehnt?*

25. Sollten diesbezüglich keine Daten vorhanden sein: Warum nicht?
26. Welche exakten Maßnahmen werden Sie setzen, damit solche Auswertungen zukünftig möglich sind?
27. Ist es zutreffend, dass wenn ein Kind einen Eigenanspruch auf die Familienbeihilfe hat, jener Elternteil den Familienbonus Plus zur Gänze beantragen kann, der einen Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat?
 - a. Wenn nein, warum nicht? Wie sind die gesetzlichen Vorgaben?
28. Welche gesetzlichen Maßnahmen werden sie setzen, damit auch bei solch einer Konstellation der Anspruch auf den Familienbonus Plus nicht verloren geht?

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10149/J vom 8. März 2022 durch den Bundesminister für Finanzen verweisen.

Zu Frage 7:

7. Ist Ihnen bewusst, dass die im § 2 Abs. 2 des FLAG 1967 angeführte Tragung der überwiegenden Unterhaltskosten wohl kaum von einem Elternteil erfüllt werden kann, wenn sich das Kind in einer sozialpädagogischen Einrichtung der Öffentlichen Hand befindet, da vor allem am Beispiel Wien ein Elternteil rund 6.000 netto verdienen müsste, um zu einem Kostenersatz von über 1.200 Euro für sein Kind verpflichtet zu werden?

Mit der Gewährung der Familienbeihilfe wird das familienpolitische Ziel verfolgt, Eltern, die für ihre Kinder Unterhalt leisten, zu entlasten und zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Als Anspruchskriterium gilt daher der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern. In diesem Sinne sieht das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) vor, dass primär nur den unterhaltpflichtigen Eltern, sofern sie ihren Unterhaltpflichten auch tatsächlich nachkommen, ein Anspruch auf Familienbeihilfe zusteht. Die Erfüllung dieser Unterhaltpflicht erfolgt im Regelfall durch die Versorgung und Betreuung des Kindes im gemeinsamen Haushalt. Ist die Haushaltsgehörigkeit zu beiden Elternteilen aufgehoben, besteht die Möglichkeit eines Familienbeihilfeanspruchs bei überwiegender Tragung der Unterhaltskosten.

Zu Frage 8:

8. Ist es zutreffend, dass die „überwiegende Kostentragung“ laut § 2 Abs. 2 des FLAG 1967 von einem einzigen Elternteil erfüllt werden muss und es nicht ausreicht, wenn beide Eltern zusammen zu einem Kostenersatz verpflichtet werden, der in Summe „überwiegend“ ist?

a. Wenn nein, wie sind die gesetzlichen Vorgaben?

Das Familienlastenausgleichsgesetz sieht bei der Gewährung der Familienbeihilfe vor, dass der Familienbeihilfeanspruch nur einem Elternteil als Anspruchsberechtigten für ein Kind zusteht. Dieser Elternteil muss die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, damit eine Anspruchszuerkennung erfolgen kann.

Zu den Fragen 15 bis 17:

15. *Wie erkennen Finanzbeamte beim Antragsformular Beih 100 – FAMILIENBEIHILFE (Zuerkennung/Änderung/Wegfall) bei 3.2. ob das Kind von zu Hause ausgezogen ist oder die Adresse tatsächlich eine Anstaltpflege, eine sozialpädagogische Einrichtung oder die Wohnung von Pflegeeltern ist?*
16. *Warum gibt es beim Antragsformular Beih 100 – FAMILIENBEIHILFE (Zuerkennung/Änderung/Wegfall) bei 3.2. keine Möglichkeit der Angabe wie viele Tage das Kind in der Woche bei einem Elternteil verbringt bzw. wieso können keine Angaben zu Naturalunterhaltsleistungen gemacht werden?*
17. *Welche exakten Maßnahmen werden sie setzen, damit solche Vermerke zukünftig möglich werden?*

Laut der aktuellen Familienbeihilfestatistik besteht in Österreich ein Familienbeihilfebezug für rund 1,8 Millionen Kinder. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistiken zeigen, dass nur ein sehr geringer Anteil, der in Österreich lebender Kinder fremdbetreut und somit nicht im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil lebt. Die Zuerkennung der Familienbeihilfe erfolgt über ein standardisiertes Formular (Beih 100). Die bestehende digitale Verwaltung in Österreich ermöglicht den Anspruchsberechtigten die Familienbeihilfe online zu beantragen, alle weiteren Verfahrensschritte (Transaktionen) bis zur Erledigung des Anbringens können digital erfolgen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe steht bei der Gestaltung der Formulare die Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit für den Regelfall im Vordergrund. Trotzdem besteht mit dem derzeit vorliegenden Formular bereits die Möglichkeit die Familienbeihilfe in sämtlichen im Gesetz verankerten Sonderformen (wie etwa den Eigenanspruch) geltend zu machen. Von der Aufnahme weiterer detaillierter Angabemöglichkeiten zu den Sonderformen des Bezuges der Familienbeihilfe wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Zu Frage 18:

18. *Wie werden generell Naturalunterhaltsleistungen wie etwa Wochenendausgänge zu den Eltern von Kindern, die in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder einer*

Anstaltpflege leben, zusätzlich zu den bezahlten Kostenersätzen berücksichtigt, wenn ein Elternteil die Familienbeihilfe beantragt?

Für Kinder, die von einer solchen Kinderschutzmaßnahme betroffen sind und in einer sozialpädagogischen Einrichtung dauerhaft betreut werden, besteht im Regelfall ein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe. Mit der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 32/2018 wurde sichergestellt, dass die betroffenen Kinder, einen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe selbst dann haben, wenn die Unterhaltskosten zu einem überwiegenden Anteil von der öffentlichen Hand getragen werden und nur ein geringer Unterhaltskostenbeitrag geleistet wird. Erbringen die Eltern regelmäßig für ihr fremduntergebrachtes Kind Kostenersatz bzw. leisten sie einen Beitrag durch regelmäßigen Naturalunterhalt, besteht für das Kind ein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe. Ein Familienbeihilfeanspruch eines Elternteiles für ein Kind, das aufgrund einer Kinderschutzmaßnahme dauerhaft fremdbetreut wird, besteht nicht, sofern keine überwiegende Tragung der Unterhaltskosten vorliegt.

Zu den Fragen 19 und 20:

19. *Wie müssten Naturalunterhaltsleistungen (etwa in Form von Wochenendausgängen zu den Eltern) und Kostenersätze in Summe vorhanden sein, damit sie als „überwiegende“ Unterhaltskosten im Sinne § 2 Abs. 2 des FLAG 1967 anerkannt werden können, womit einem Elternteil die Familienbeihilfe auch dann zusteht, wenn das Kind in einer sozialpädagogischen Einrichtung lebt?*
20. *Gibt es von Ihrem Ministerium gesetzliche Vorgaben und/oder Weisungen wie Finanzbeamte bei der Überprüfung des Anspruchs auf die Familienbeihilfe von Kindern, die in sozialpädagogischen Einrichtungen leben, vorzugehen haben, wenn Eltern Kostenersätze als auch Naturalunterhaltsleistungen wie Wochenendausgänge anführen?*

Für den Fall, dass regelmäßige finanzielle Unterstützungen im Sinne eines Kostenersatzes nach § 30 B-KJHG nicht erfolgen, kommt subsidiär der Nachweis einer regelmäßigen Erbringung von Naturalunterhaltsleistungen seitens der unterhaltspflichtigen Eltern in Betracht. Wochenendbesuche im Rahmen von Heimfahrten der betroffenen Kinder zu ihren leiblichen Eltern samt Übernachtungen bei den Eltern, die in regelmäßigen Abständen stattfinden (z.B. alle 14 Tage), können als Naturalunterhaltsleistungen der Eltern angesehen werden und begründen in Zweifelsfällen einen Eigenanspruch des Kindes.

Die Behörde ist in jedem Fall verpflichtet, die Umstände des konkreten Falles zu prüfen und den Sachverhalt vor der rechtlichen Beurteilung zu erheben.

Zu Frage 21:

21. Gibt es gerichtliche und rechtskräftige Entscheidungen dahingehend, wie Naturalunterhaltsleistungen in Kosten umgerechnet werden können, die zur Berechnung dienen können, ob Unterhaltskosten überwiegend getragen wurden?

Die Entscheidungen zu dieser Thematik betreffen grundsätzlich einen konkreten Einzelfall.

MMag. Dr. Susanne Raab

